



Ausgleichsflächen

Wichtiges Ziel bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist, beim Bauen umweltschützende Belange zu berücksichtigen. Unter Eingriff in Natur und Landschaft wird die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verstanden, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Hier sind beispielsweise konkret gemeint: Wichtigste Verpflichtung bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgleichsmaßnahmen sollen gleichartig, zeitnah und im örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden. Wenn beispielsweise durch den Bau eines Gebäudes Bäume gefällt werden müssen, sollen auf dem Grundstück wieder Bäume gepflanzt werden. Können die Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden, kommen Ersatzmaßnahmen zum Tragen. Dabei steht der funktionale, räumliche und zeitliche Bezug nicht mehr an erster Stelle. Wäre bei zuvor aufgeführtem Beispiel kein Platz für Baumpflanzungen, müssten diese an anderer geeigneter Stelle gepflanzt werden oder es müssten andere Maßnahmen, wie z. B. die Anlage eines Feuchtbiotops, durchgeführt werden.

Ökokonto

Gemeinden können Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz bereits vor der Planung von Baugebieten durchführen und diese in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde am Landratsamt in einem Ökokonto "gutschreiben". Da die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild schon vor einem Eingriff zu Gute kommen, können die auf diesem Konto eingezahlten Flächen pro Jahr mit bis zu 3% verzinst werden. Die maximal mögliche Gesamtverzinsung beträgt 30%. Bei späteren Eingriffen in Natur und Landschaft kann die Gemeinde auf diese Flächen zurückgreifen und sie von ihrem Konto "abbuchen". Ein Ökokonto erleichtert die Anwendung der Eingriffsregelung, senkt dadurch die Kosten und stärkt den Handlungsspielraum der Gemeinden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt, unter dem Suchbegriff Ausgleichsflächen oder Ökokonto: <https://www.lfu.bayern.de>

DIENTSGEBÄUDE

Wittelsbacherstraße 55 · 83022 Rosenheim
Tel. 08031 392-01 · Fax 08031 392-9001
poststelle@lra-rosenheim.de
www.landkreis-rosenheim.de

ÖFFNUNGSZEITEN

MO - FR 08:15 - 12:00 Uhr
DO 14:00 - 17:00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING
IBAN: DE71 7115 0000 0000 0220 12-BIC: BYLADEM1ROS
VB RB ROSENHEIM-CHIEMSEE EG
IBAN: DE91 7116 0000 0000 0007 44-BIC: GENODEF1VRR

